

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 19. April 1919.

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Betrifft Belagerungszustand, Zahntechniker, Dörrverbot für Frühgemüse, Nachforschung nach Uebeltätern, S. 137; Marktpreisnachweisung, S. 138; Befehung der kath. Pfarrei Deutsch Rasselwitz, Zweigbüro der Veranlagungsbehörde Oppeln in Groß Strehlitz, errichtetes Wasserwerk in Laband, S. 140; Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverhältnissen usw., Handelsverbot, Provinzialsteuer und Landarmenbeiträge, vernichtete Landesfiskal-Rentenbriefe, S. 141; Höchstpreise für Gemüse, Sägung für den Chausseebau-Verband Tschischdorf, Kreis Grottau, S. 143; Nachtrag: Höchstpreise für Rufe, S. 144.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

255. Die von dem Militärbefehlshaber gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 erfolgte Erklärung des Belagerungszustandes für den Regierungsbezirk Oppeln sowie die gemäß § 5 des genannten Gesetzes für den gleichen Bezirk erfolgte Außerkraftsetzung der Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsurkunde wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. März 1919.

Die Preussische Regierung.

256. Durch den Erlaß vom 2. Dezember 1913 — M. 7789 — (Min. Bl. f. Med. Ang. S. 372, Min. Bl. für die Hand. u. Gew. Verw. S. 638) ist bestimmt, wer als Zahntechniker im Sinne des § 123 der Reichsversicherungsgesetzordnung anzusehen ist. Ziffer 1 Absatz 2 enthält die Uebergangsvorschrift, daß es „in dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsgesetzordnung“ des Nachweises der ordnungsmäßigen Begeizt (Ziffer 1 Absatz 1 b) nicht bedarf für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbstständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Da es während des Krieges vielen im Hauptberuf tätigen Zahntechnikern an der Möglichkeit gefehlt hat, ihr Gewerbe ununterbrochen auszuüben, so wird hiermit im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen

Arbeiten jene Frist in Ziffer 1 Abs. 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1913 bis zum 1. Juli 1923 verlängert.

Berlin, den 26. März 1919.

Das Ministerium des Innern.

257. Bekanntmachung
betreffend Dörrverbot für Frühgemüse
vom 29. März 1919.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. März 1918 (Reichsanzeiger 61) findet auf das im Jahre 1919 angebaute Frühgemüse entsprechende Anwendung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

258. In der Nacht vom 27. zum 28. März d. Js. ist in Czernitz, Kreis Rybnitz, der Nachtwächter Grzybel erschossen worden. Er befand sich gerade auf einem Rundgange mit seinem Wachhunde. Dieser, sowie die Tabakpfeife, die Grzybel bei sich hatte, sind spurlos verschwunden, woraus geschlossen wird, daß Grzybel einem Mordanschlag zum Opfer gefallen ist.

Von dem bzw. den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere daher zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 2000 Mark —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung

erfolgen kann.

Eine eventuell erforderlich werdende Verteilung
der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss

des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 10. April 1919.

Der Regierungspräsident.

259. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für März 1919.

Nr.	Haupt- markort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M	S	M	S	M	S
1	Cosel	Kreis Cosel	—	—	—	—	—	—
2	Gleiwitz *	der Kreise Gleiwitz, Pless, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Zabornitz und Groß Strehly	—	—	50	—	30	—
3	Leobischütz	der Kreise Leobischütz und Ratibor	—	—	19	50	8	50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Ralsberg, Grottkau und Oppeln . .	—	—	24	—	11	—
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	20	—	9	—

* Hafer ist ohne Handel. Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsleistungs-
gesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 12. April 1919.

Der Regierungspräsident.

260. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktsstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat März 1919.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Markort	Külsenfrüchte								Erfarstoffe				Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Mehreiter									
		Handel in größeren Mengen				im Kleinhandel				Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neue **)	alt	neue **)												
		Weizen (gelbe) Auss. Mehl	Zweibohnen (meiste)	Weizen Auss. Mehl	Zweibohnen (meiste)	alt	neue **)	alt	neue **)																				
Einkaufspreise																													
je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg				1 kg		1 l	1 G						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24						
1	Beuthen																18		92	50			40	40	14	40	50	—	
2	Cosel																15								8		40	30	
3	Gleiwitz											16					18		50				30	20	14		50	—	
4	Großkau																											—	
5	Kattowitz											16					18									14	47	50	95
6	Geobitz											13					15		20				9	8	7		40	32	
7	Neiße											14					16		22				11	10	70	8	42	35	
8	Neustadt											14					16		20				9	8		6	70	40	33
9	Oberglogau																											—	
10	Oppers											15					16									8		42	33
11	Putschan											12	50				16		22				11	10		7	60	42	31
12	Rambor											12	50				18									13	60	42	38
13	Groß Streblitz																		45				20	18		7	50	36	30

C. Konfige Waren,
deren Preise im Monat März 1919 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e h l										Es kostet je 1 Kilogramm									
		Weizen				Kornen				Weizen (Gummel)		Weizen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl		Bodenmehl		Weizen-Buchweizen		Weizen-Graubrot		Bodenmehl	
		Handel in größeren Mengen				im Kleinhandel				Weizen (Gummel)		Weizen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl		Bodenmehl		Weizen-Buchweizen		Weizen-Graubrot		Bodenmehl	
		53	50	40	56	52	70	54	—	53	50	40	56	52	70	54	—	53	50	40	56
1	Beuthen	53	50	40	56	52	70	54	—	53	50	40	56	52	70	54	—	53	50	40	56
2	Cosel	50	46	—	54	50	70	—	1	28	96	—	88	—	—	—	—	88	—	—	—
3	Gleiwitz	52	48	—	56	52	84	54	1	32	96	—	88	—	—	—	—	88	—	—	—
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kattowitz	52	48	—	56	52	71	54	1	32	96	—	88	—	—	—	—	88	—	—	—
6	Leobschütz	46	44	—	50	48	71	46	1	04	96	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neiße	48	44	—	54	50	84	50	1	32	96	—	88	—	—	—	—	88	—	—	—
8	Neustadt	49	45	—	52	48	85	50	—	—	—	—	96	—	88	—	—	—	—	—	—
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln	49	50	47	50	52	50	72	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Patyschau	48	44	—	52	48	72	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Reibitz	47	45	—	50	48	83	48	1	32	96	—	88	—	—	—	—	120	—	—	—
13	Gr. Streßnitz	54	50	—	56	52	60	46	1	20	96	—	88	—	—	—	—	140	88	4	—

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats März 1919.

Nr.	Markort	Rind										Kalb										Lamm										Schwein										Schweine-		Kopffleisch																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
																																										Schmalz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
		im Kleinhandel																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug

Oppeln, den 12. April 1919.

Der Regierungspräsident.

261. Am 10. März d. J., früh zwischen 7 bis 8 Uhr versuchten Unbekannte auf der Straße Dobresk—Poremoa zwischen Km 7,4 und 7,5 den Eisenbahnzug dadurch zum Entgleisen zu bringen, daß sie Steine in einer Höhe von ca. 40 cm auf und neben den Schienen aufstapelten.

Ich fordere daher zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 300 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Befragung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Richters vor.

Oppeln, den 10. April 1919.

Der Regierungspräsident.

262. Die unter staatlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Deutsch Rasselwitz, Kreis Neustadt O.S., ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 9. April 1919.

Der Regierungspräsident.

263. Für den Bezirk der Stadtgemeinde Ratibor ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 23. 9. 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtmäßig nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietersteigerung erfolgt,

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Verordnung tritt nur mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 12. April 1919.

Der Regierungspräsident.

264. Für die Gemeinden des Kreises Ratibor mit Ausnahme der Stadt Ryskowitz ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtmäßig nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietersteigerung erfolgt.

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit ver-

längert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Oppeln, den 14. April 1919.

Der Regierungspräsident.

265. Wie bereits im Amtsblatt St. 11 für 1919 bekanntgegeben, hat das Finanzministerium unterm 24. Februar 1919 — II 3776 — beschlossen, die Veranlagungsbehörden in **Salzenberg O.S.** und **Groß Strehlitz** vom 1. Juli 1919 ab der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in **Oppeln** anzugliedern. Nachträglich hat das Finanzministerium durch Erlass vom 24. März 1919 — II 6774 — die Unterhaltung eines Zweigbüros der Veranlagungsbehörde **Oppeln** in **Groß Strehlitz** unter Leitung des Steuersekretärs, Rechnungsrat Froewert, genehmigt.

Oppeln, den 6. April 1919.

Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

266. Die Stadtgemeinde Gleiwitz hat bei dem Bezirksausschuß den Antrag gestellt, ihr gemäß § 203 Absatz 1 und 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1918 das Recht zu verleihen, durch das von ihr in Bahnd., Kreis Gleiwitz, errichtete Wasserkraft unterirdisches Wasser zu Tage zu fördern.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 23. April 1919 ab **14 Tage** lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Bahnd. ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** Widersprüche gegen die nachgesuchte Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Vom Beginn der Ausübung des verlehnten Rechts an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Verwaltungs- Gerichts- Direktor Dr. Berger als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf den 15. Mai**

**1919, vormittags 10³⁰ Uhr. im Gemeinde-
hause (bei dem Gemeindevorstand) in
Laband unbekannt.**

Diese Entscheidung wird auch im Falle des
Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 11. April 1919.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

267. Ich bringe zur Kenntnis der Steuer-
pflichtigen, daß im Rentkalblatt für das Deutsche
Reich in den nächsten Tagen die Ausführungs-
bestimmungen zu der Verordnung über die Aus-
stellung von Vermögensverzeichnissen usw. vom
13. Januar d. J. (Reichsgesetz-Blatt Seite 67)
zur Veröffentlichung gelangen. Demnach sollen
die Bordrucke für das Vermögensverzeichnis von
den Besteuerungsämtern kostenlos verabfolgt werden.
Der Zeitpunkt, von wann ab die Bordrucke ab-
gegeben werden können, wird durch die Bezugs-
steuerämter bekanntgegeben werden.

Die Vermögensverzeichnisse sind zunächst
nicht einzureichen, sondern von dem Aussteller
aufzubewahren.

Oppeln, den 10. April 1919.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungskommission.

268. Der Richter- und Schöwarzenhändler
Franz Saffner persönlich hat sich in seinem Ge-
schäftsvertrieb unregelmäßigkeiten zuschulden
kommen lassen und dadurch seine Unauverlässig-
keit in bezug auf den Handelsvertrieb mit Ge-
brauchsgegenständen des täglichen Bedarfs dar-
getan. Gemäß § 1 der Bekanntmachung zur
Terminhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 und § 1 der Aus-
führungsverordnung hierzu vom 27. September
1915 ist dem Geweranten deshalb die Ausübung
des Handelsgewerbes bis auf weiteres untersagt
worden.

Neustadt O.S., den 5. April 1919.

Die Polizeibehörde.

269. Der 57. Provinziallandtag der Provinz
Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. März
1919 beschlossen:

1. Zur Deckung des auf 8610500 M. fest-
gesetzten Gesamterwerbsbedarfs werden für das
Rechnungsjahr 1919 und, wenn der Provinzial-
landtag vor dem Monat April 1920 nicht wieder
zusammensitzt und keinen anderen Beschluß faßt,
ebenso für das Rechnungsjahr 1920 je 12,48 %
des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgaben-
gesetzes vom 23. April 1906 der Besteuerung der
Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls
als Provinzialsteuer ausgeschrieben.

Ein im Rechnungsjahre 1919 sich etwa er-
gebender Ueberschuß der Hauptverwaltung-
Rechnung ist zur Deckung eines etwaigen Fehl-
betrages des Rechnungsjahres 1920 auf dieses
Rechnungsjahr zu übertragen, während ein
etwaiger Fehlbetrag aus dem allgemeinen Re-
servenfonds zu entnehmen ist.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die
aus der Abänderung des vom Provinzialauschuß
vorgelegten Haushaltsplanes etwa notwendig
werdenden rechnerischen Veränderungen vorzu-
nehmen.

2. Zur Deckung des auf 3825550 M. fest-
gesetzten Betrages an Vordammbeträgen sind
für das Rechnungsjahr 1919 und, wenn der
Provinziallandtag nicht vor dem Monat April
1920 wieder zusammensitzt, ebenso für das
Rechnungsjahr 1920 je 7,59 % des nach § 25
des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom
23. April 1906 der Besteuerung der Provinzial-
steuer zugrunde zu legenden Steuersolls als
Vordammbeträge auszuschreiben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Abs. 2
des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom
23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt ge-
geben.

Breslau, den 5. April 1919.

Der Landeshauptmann.

270. Nachstehende Verhandlung: Nr. 289 des
Notariatsregisters für 1919: Verhandelt Breslau,
am neunzehnten März Neunzehnhundertneunzehn, im
Landeshause der Provinz Schlesien, Gartenstraße
Nr. 74.

Vor mir, dem unterzeichneten Geh. Justizrat
Heinrich Willers Preussischen Notar im Bezirk des
Oberlandesgerichts zu Breslau, erschienen heute: im
Landeshause der Provinz Schlesien, wohin sich der
Notar auf Ersuchen begeben hatte, folgende, ihm
bekannte Personen:

1. Herr Gerichtsassessor Gerhard Matthias in
Breslau, als Vertreter der Direktion der Landes-
kulturrentenbank für die Provinz Schlesien.
2. Herr Landrat Kurt von Engelmann in Wohlau,
3. Herr Amtsrat Emil von Jordan, Obisch, Kreis
Glogau.

Letztere als Abgeordnete des Provinziallandtages.

Es wurden dem Notar als Anlagen zu diesem
Protokolle die beiden von der Landeshauptkasse von
Schlesien unterm 30. April 1917 bzw. 7. August
1918 und von dem Rechnungs-Revisions-Büro
unterm 8. Mai 1917 bzw. 28. September 1918
vollzogenen Auszüge aus der Kontrolle der zu ver-
richtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etats-
jahre 1916 und 1917 übergeben und dieselben mit
den dem Notar vorgelegten Rentenbriefen, den
kassierten Zinsscheinen, den eingelösten Zinsscheinen
und den zu neu ausgefertigten Rentenbriefen nicht
mit ausgereichten Zinscheinen durch Vornahme mehr-

facher Stichproben verglichen. Es ergab sich die genaueste Uebereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Landeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zinsscheine und die eingelösten Zinscheine lagen vor. Es wurden ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigelegt Verzeichnisse der zur Verbrennung kommenden Zinscheine von $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Landeskultur-Rentenbriefen, welche unter dem 19. März 1919 von der Landeshauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisionsbüro vollzogen sind. Die in diesen Verzeichnissen angegebenen Werte lagen ebenfalls vor. Sämtliche vorausgefügten Wertpapiere wurden durch Verbrennen vernichtet.

Es wurde beantragt: dieses Protokoll einmal auszufertigen und die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien zu überreichen.

Dieses Protokoll ist in Gegenwart des Notars laut vorgelesen, von den Versammelten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

Gerhard Matthias, Curt von Engelmann,

Emil von Jordan

(Siegel.) Heinrich Willers, Geh. Justizrat
und Notar in Breslau.

Auszug aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Rechnungsjahr 1916.

4 %o. Rentenbriefe zur Tilgung für 1. Juli 1916.

Sitt. B. Nr. 231. 732. 1839. 1840. 1841. 1842. 1893. 1930. 1946 über 1000 Mark.

Sitt. C. Nr. 371. 372. 821. 827. 1166. 1970. 1983. 1984. 2431. 2432. 2433. 2434. 2435. 2436. 2437. 2456. 2457. 2458. 2459. 2460. 2477. 2478. 2479. 2480. 2481. 2482. 2483. 2484. 2485. 2486. 2487. 2488. 2489. 2490. 2491. 2492. 2493. 2494. 2517. 2518. 2519. 2520. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530. 2531. 2532. 2533. 2534. 2535. 2536. 2557. 2558. 2559. 2560. 2561. 2562 über 500 Mark.

Sitt. D. Nr. 808. 840. 841. 842. 917. 951 über 200 Mark.

Zur Tilgung für 1. Januar 1917.

Sitt. A. Nr. 77 über 5000 Mark.

Sitt. B. Nr. 674. 1329. 1378. 1502. 1625. 1945. 1947. 1948. 1949. 1950. 1998. 1999. 2000. 2021. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080 über 1000 Mark.

Sitt. C. Nr. 608. 1090. 1091. 2800. 2801. 2802. 2803. 2824. 2825. 2828. 2831. 2899. 2900. 2901. 2902. 2903. 2904. 2905. 2906. 2907. 2908. 2909. 2910. 2948 über 500 Mark.

Sitt. D. Nr. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 1044 über 200 Mark.

$3\frac{1}{2}\%$ o. Rentenbriefe zur Tilgung für 1. Juli 1916.

Sitt. F. Nr. 3. 4. 5. 188. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 245. 246. 247. 263. 264. 265. 266. 267. 329. 330. 336. 488. 489. 490. 759. 760. 761. 809. 845. 846. 953. 954. 1198. 1199. 1205. 1206. 1247. 1248 über 1000 Mark.

Sitt. G. Nr. 427. 910. 911. 912. 913. 914. 1212. 1306. 1307 über 500 Mark.

Sitt. H. Nr. 369. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 601 über 200 Mark.

Zur Tilgung für 1. Januar 1917.

Sitt. F. Nr. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 392. 393. 394. 395. 397. 403. 404. 405. 468. 501. 502. 503. 504. 548. 565. 847. 1101. 1102. 1109. 1111. 1113. 1260. 1261 über 1000 Mark.

Sitt. G. Nr. 861. 1140. 1142. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1260. 1529. 1637. 1640 über 500 Mark.

Sitt. H. Nr. 412. 545 über 200 Mark.

Auszug aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Rechnungsjahr 1917.

4 %o. Rentenbriefe zur Tilgung für 1. Juli 1917.

Sitt. B. Nr. 1122. 1123. 1128. 1337. 1338. 1458. 1477. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116 über 1000 Mark.

Sitt. C. Nr. 382. 630. 1073. 1075. 1082. 2814. 2815. 2862. 2867. 2868. 2869. 2870. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881. 2882. 2883. 2884. 2885. 2886. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958 über 500 Mark.

Sitt. D. Nr. 156. 312. 447. 1030. 1031. 1032. 1033 über 200 Mark.

Zur Tilgung für 1. Januar 1918.

Sitt. B. Nr. 1459. 1460. 1892. 2046. 2047. 2048. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2098. 2099. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132 über 1000 Mark.

Sitt. C. Nr. 2063. 2911. 2912. 2913. 2914. 2915. 2916. 2917. 2918. 2919. 2959. 2960. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966 über 500 Mark.

Sitt. D. Nr. 1029. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1049 über 200 Mark.

$3\frac{1}{2}\%$ o. Rentenbriefe zur Tilgung für 1. Juli 1917.

Sitt. E. Nr. 27 über 5000 Mark.

Sitt. F. Nr. 505. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 896. 897. 898. 952 über 1000 Mark.

Sttt. G. Nr. 1239. 1300. 1301. 1302. 1303.
1744 über 500 Mark.

Sttt. H. Nr. 286. 287 über 200 Mark.

Als Darlehensrückzahlung für 1. Juli 1917.

Sttt. F. Nr. 680. 843. 1100. 1126. 1127.
1237. 1238. 1239 über 1000 Mark.

Sttt. H. Nr. 321. 388. 414 über 200 Mark.

Zur Tilgung für 1. Januar 1918.

Sttt. E. Nr. 37. 45 über 5000 Mark.

Sttt. F. Nr. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42.

248. 249. 281. 525. 526. 527. 528. 540. 653.

736. 737. 782. 831. 832. 917. 918. 919. 1049.

1053. 1073. 1074. 1075. 1087. 1088. 1089.

1090 über 1000 Mark.

Sttt. G. Nr. 1599. 1683 über 500 Mark.

Sttt. H. Nr. 426. 427. 428. 429. 430. 431.

432. 433. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445.

446. 447. 448 über 200 Mark.

Vorliegendes Protokoll (Nr. 289 meines No-

taratsregisters für 1919) nebst dessen Anlagen C und D ist einmal stempelfrei ausgefertigt worden. Der Ausfertigung sind die dem Notar übergebenen beglaubigten Abschriften der Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zeichnungen für die Rechnungsjahre 1916 und 1917 — Anlage A und B — beigeheftet worden.

Demnächst ist die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien in Breslau übersandt worden.

Breslau, den 19. März. 1919.

(Siegel.) Heinrich Willers, Geh. Justizrat
und Notar in Breslau.

wird hiermit gemäß § 37 des Statuts der Landes-
kultur-Rentenbank vom 22. Juli 1881 zur öffent-
lichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 28. März 1919.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank
für die Provinz Schlesien.

271. Bekanntmachung über Höchstpreise. In Ergänzung der Bekanntmachungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 30. November und 12. Dezember 1918 hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 in der die unterstehenden Erzeugerhöchstpreise bestimmt worden sind, folgende Groß- und Kleinhandelspreise für die unten genannten Gemüsesorten der Ernte 1918 für die Zeit vom 1.—30. April 1919 festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis
	W. je Str.	W. je Str.	W. je Str.	W. je Str.
1. Dauerweißkohl	7,75	8,—	10,— (11,—)	13,— (14,—)
2. Dauerrotkohl	11,50	12,—	14,50 (15,50)	19,50
3. Dauerwirsingkohl	11,—	11,50	14,50 (15,50)	20,50
4. Rote Möhren und längliche Karotten	8,25	8,75	11,75 (12,75)	16,75 (17,75)
5. Gelbe Speisemöhren	6,50	6,75	8,75 (9,75)	12,75 (13,75)
6. Kleine runde Karotten	13,75	—,—	17,75	24,75
7. Rote (Salat) Rüben (rote Beete)	8,75	9,75	11,75	16,75
8. Rotebete, lose	20,50	21,—	28,—	36,00
Rotebete mit Sod	—,—	—,—	30,—	36,—

Die in Klammern beigefügten Preise gelten in den Kreisen: Benthien Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS., Rybnik, Pleß und Tarnowitz.

Breslau, den 7. April 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

272. Satzung
für den Chausseebau-Verband Tschischdorf, Kreis Grottkau.

§ 1. Die Gemeinde Tschischdorf und der Gutsbezirk Tschischdorf werden unter dem Namen „Chausseebau-Verband Tschischdorf“ gemäß § 1 des Kreisverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 zu einem Verbande mit dem Sitz in Tschischdorf vereinigt.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame

Aufbringung der für den chausseemäßigen Ausbau der Dorfstraße, des Wohnhofzufahrtsweges und des Weges nach Radebach bis über die sogenannte Spilkerhöhe — nach Maßgabe des Entwurfs vom 10. Oktober 1918 — entstehenden Kosten und Naturalleistungen ob.

§ 3. Die Vertretung des Chausseebauverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher aus dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Tschischdorf und dem jeweiligen Gutsvorsteher

des Gutsbezirks Tscheschdorf bzw. deren gesetzlichen Vertretern besteht.

Der Vertreter der Gemeinde Tscheschdorf hat 2 Stimmen, der Vertreter des Gutsbezirks Tscheschdorf 3 Stimmen.

Zum Vorsitzender des Verbandes ist der jeweilige Gutsbesitzer des Gutsbezirks Tscheschdorf zu seinem Stellvertreter der jeweilige Gutsbesitzer der Gemeinde Tscheschdorf bzw. dessen Vertreter des Gutsbezirks Tscheschdorf berufen.

§ 4. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokal innerhalb des Verbandes so oft er vom Vorsitzenden heraufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein Mitglied es verlangt.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Kreislandesausschusses. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Nach der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 5. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden die Rechte des Guts- bzw. Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, bedürfen Vollmachten, müssen vor dem Vorsitzenden und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 6. Die durch die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben erwachsenden Kosten werden wie folgt auf die Mitglieder verteilt:

- a) Die Gemeinde Tscheschdorf trägt eine Baukastsumme von 2000 M. (unverändert Mark) und stellt unentgeltlich Grund und Boden, soweit dieser zum Bau aus dem Gemeindebesitz befreit wird, zur Verfügung,
- b) der Gutsbezirk Tscheschdorf trägt den Rest der tatsächlichen Baukosten, soweit dieselben nicht durch Beiträge aus öffentlichen Fonds gedeckt sind, und übernimmt sämtliche übrigen Naturalleistungen.

Die vorstehenden und die zu b sich ergebenden Zahlen für die baren Beiträge zu den Baukosten bilden den Maßstab für die Aufbringung der Verbandskosten. Die Verbandsmitglieder bringen ihre Anteile an den letzteren nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

Wenn die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

§ 7. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Kreislandesausschusses. Das gleiche ist bei Beschlüssen der Fall, welche die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand haben.

§ 8. Jede Sitzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tscheschdorf, den 19. März 1919.

Vorsitzender und Bevollmächtigter
Für die Gemeinde Tscheschdorf zufolge Beschluß der Gemeindeversammlung vom 19. März 1919.
Unterschrift, der Gemeindevorsteher.

Josef Poll I., August Glesner, Gemeindevorsteher.
Für den Gutsbezirk Tscheschdorf:

Karlheide Walter, Gutsinhaber, am 18. März 1919.
Vorstehende Sitzung wird auf Grund dieses Beschlusses vom heutigen Tage für unanfechtbar erklärt.
Grottau, den 31. März 1919.

Der Kreislandesausschuß des Kreises Grottau.

Nachtrag.

273. Anordnung. Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Staats-Sekretärs des Kriegernährungsamtes vom 2. Juni 1918 und dem Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockensubstanz werden anstelle der im § 1 Ziffer II 6 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Herstellpreis:	Großhandelspreis:	Einzelverkaufspreis:
für 50 kg in M.	für 50 kg in M.	für 0,5 kg in M.
65	75	0,90

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 7. April 1919.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 15. April 1919.

Die Bezirksverwalter.

Die Einrückungsgebühren betragen für die morgigen Seite oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angelegenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von J. Neumann in Oppeln.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. April 1919.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 560/3. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 d erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts.“

2. In § 2 fallen die Worte „unter a, b und c“ fort.

3. Der § 8 fällt fort.

Artikel II.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K.R.A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 1 d folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts.“

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rophäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 e erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.“

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

3. Im § 2 fallen die Worte „unter a und b“ fort.

4. Der § 8 fällt fort.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rophäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 e erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.“

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtenkerbholde, vom 28. Februar 1918 werden die in § 2, Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise je m³ 2 Mark für die diesjährige Kündenernte erhöht.

Artikel VI.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Im Auftrage:
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 570/3. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/5. 17 K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunkohle vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Im Auftrage:
Wolffhügel.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. April 1919.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 380/3. 19. K.R.A.

zu den Bekanntmachungen Nr. F. R. 1/12. 18. K.R.A.
(Nr. F. R. 1017/11. 18. K.R.A.) vom 30. November 1918,
Nr. F. R. 800/12. 18. K.R.A. vom 26. Dezember 1918
und Nr. F. R. 630/2. 19. K.R.A. vom 28. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Im Artikel V der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 1/12. 18. K.R.A. vom 30. November 1918 erhält § 3 Ziffer 3, 4 und 5 folgende Fassung:

3. Schaf- und Lammfelle, gefälzt, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,

vollwollige	3,35 M für 1 kg Grüngewicht,
halbwollige	2,90 " " 1 " "
kurzwollige	2,50 " " 1 " "
Blößen und Echerlinge	2,20 " " 1 " "
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht:

vollwollige	6,75 M für 1 kg Trockengewicht,
halbwollige	6,75 " " 1 " "
kurzwollige	6,50 " " 1 " "
Blößen und Echerlinge	5,30 " " 1 " "
5. Schaf- und Lammfelle:
 - a) gefälzt, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,20 M für 1 kg Grüngewicht,
 - b) trocken, unter 0,40 kg Trockengewicht
 - aa) unfortiert 0,30 kg bis 0,39 kg
einschl. wiegend 5,90 M für 1 kg Trockengewicht,
 - bb) unfortiert unter 0,30 kg wiegend 5,00 " " 1 "

Artikel II.

Der Artikel III der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 800/12. 18. K. R. A. vom 26. Dezember 1918 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2b.

a) Für Kalb- und Ziegenfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Kalb- und Ziegenfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlags von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

b) Für Schaf- und Lammfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Januarquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Schaf- und Lammfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der vorliegenden Bekanntmachung Nr. F. R. 380/3. 19. K. R. A. vom 28. März 1919 ergibt, zuzüglich eines Aufschlags von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Schaffelle über die Januarquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung nach Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

Artikel III.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Reichslagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 tritt im § 3 Ziffer 3a Abs. 3 an die Stelle des zuwändigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

Artikel IV.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Reichslagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 9a.

Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 28. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

J. B.

Gedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 520/3. 19. K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. K.R.A. vom 25. Juli 1916, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe,

tritt in § 1a Ziffer 3 und

in § 6b

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums sowie

in § 7 Abs. 1

Satz 1 an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse sowie

in § 7 Abs. 3

an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bismarckstraße 2;

§ 2b und

§ 5,

soweit er sich auf die Klassen 8 bis 49 bezieht,

treten außer Kraft.

Artikel II.

In der den Gummibetrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. V. I. 696/1. 16. K.R.A. von Ende Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi und Regeneraten,

tritt in § 3 Abs. 1,

in § 4 Abs. 2,

in § 5 Abs. 2 und

in § 7

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section V 1, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bismarckstraße 2.

Artikel III.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. K.R.A. vom 1. April 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummibällen und Regeneraten,

tritt in § 6 Abs. 2 an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse,

in § 6 Abs. 5 und

in § 9

an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bismarckstraße 2.

Artikel IV.

In der den Abseß verarbeitenden Betrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung
Nr. G. 2046/12. 16. K. R. A. vom 16. Januar 1917

tritt in Abs. 4 und

in Abs. 7

an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW. 7, Bunsenstrasse 2.

Artikel V.

Die den Betroffenen namentlich zugestellten Einzelverfügungen, betreffend Bestandserhebung und
Beischiagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten,
unter Verwendung dieser Rohstoffe:

Nr. 11 102/12. 14. K. R. A. vom 21. Dezember 1914,

Nr. B 2903/1. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1915,

Nr. V. 1035/2. 15. K. R. A. vom 22. Februar 1915,

Nr. V. 853/3. 15. K. R. A. vom 20. März 1915,

Nr. V. I. 792/4. 15. K. R. A. vom 24. April 1915 und

Nr. V. I. 1082/6. 15. K. R. A. vom 28. Juni 1915

treten außer Kraft.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung

S. A.:

Wolffhügel.